



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Das Verbot der *révision au fond* bei der staatlichen Kontrolle internationaler Handelsschiedssprüche

Zur Bindung des staatlichen Gerichts an die schiedsgerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen und den erforderlichen Ausnahmen“

Dissertation vorgelegt von Emmanouil Mavrantoukakis

Erstgutachter: Prof. Dr. Christoph Kern

Zweitgutachter: Prof. Dr. Andreas Piekenbrock

Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht

**Das Verbot der *révision au fond* bei der staatlichen Kontrolle
internationaler Handelsschiedssprüche**
**Zur Bindung des staatlichen Gerichts an die schiedsgerichtlichen
Sachverhaltsfeststellungen und den erforderlichen Ausnahmen**

Das Verbot der *révision au fond* stellt einen Grundsatz des internationalen Handelschiedsverfahrensrechts dar, der dem ordentlichen Gericht verwehrt, bei der staatlichen Kontrolle die sachliche Richtigkeit des Schiedsspruchs zu überprüfen. Eine berufungsähnliche Kontrolle der schiedsgerichtlichen Sachbeurteilung, die das Schiedsverfahren zu einer bloßen Vorinstanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit degradieren würde, ist somit ausgeschlossen.

Eine gewisse staatliche Kontrolle internationaler Handelsschiedssprüche ist gleichwohl für die Gewährleistung eines Minimums an prozessualer Gerechtigkeit im Schiedsverfahren erforderlich. Jeder Schiedsspruch, dessen Rechtsfolgen (vor allem die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit) eine Rechtsordnung durchsetzen soll, muss bestimmte unabdingbare prozessuale Voraussetzungen erfüllen, wie u.a. die Gewährung des rechtlichen Gehörs der Schiedsparteien. Allerdings darf das staatliche Gericht weder im Aufhebungs- noch im Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren, die die zwei staatliche Kontrollverfahren eines internationalen Handelsschiedsspruchs darstellen, die Richtigkeit der Sachverhalts- und Rechtsfeststellungen des Schiedsgerichts überprüfen.

Die staatliche Kontrolle beschränkt sich grundsätzlich auf rein prozessuale Aspekte des Schiedsverfahrens. Das ist eine Voraussetzung für die Effektivität der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, die eine alternative und der ordentlichen Gerichtsbarkeit gleichwertige Methode verbindlicher Streitbeilegung darstellt. Die Verbindlichkeit des Schiedsspruchs, nämlich der Ausschluss einer Anfechtung der schiedsgerichtlichen Sachbeurteilung, gewährleistet die Durchsetzung des öffentlichen Interesses des Rechtsfriedens. Das Verbot der *révision au fond* ist daher neben dem Grundsatz der Privatautonomie als ein Grundstein der Schiedsgerichtsbarkeit anzusehen.

Die Geltung dieses Verbots stellt jedoch keine Selbstverständlichkeit dar, sondern hängt vom jeweiligen Gesetzgeber ab. Es ist zu normieren, dass die sachliche Unrichtigkeit des Schiedsspruchs weder ein Grund ist, den Schiedsspruch aufzuheben, noch dessen Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung zu versagen. Im deutschen Recht der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit gilt das Verbot der *révision au fond* sowohl im Aufhebungsverfahren nach § 1059 ZPO als auch im Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren in- und ausländischer Schiedssprüche nach §§ 1060–1061 ZPO und Art. V UNÜ von 1958. Die gesetzlich vorgesehenen Aufhebungs- und Versagungsgründe, die einander in großem Maße entsprechen, sind abschließend aufgelistet. Zu ihnen zählt aber nicht die sachliche Unrichtigkeit des Schiedsspruchs.

Nichtsdestotrotz kann das Verbot der *révision au fond* nicht ausnahmslos gelten. Die Effektivität mancher der gesetzlich vorgesehenen Aufhebungs- und Versagungsgründe erfordert, dass die sachliche Richtigkeit des Schiedsspruchs in gewissem Maße überprüft wird. Hierbei handelt es sich um erforderliche Ausnahmen vom Verbot der *révision au fond*, deren Zweck aber nicht die Anfechtung des Schiedsspruchs wegen sachlicher Unrichtigkeit ist. Zur Gewährleistung des Rechtsfriedens, der auf der Verbindlichkeit des Schiedsspruchs beruht,

können diese erforderlichen Ausnahmen vom Verbot der *révision au fond* jedoch nicht grenzenlos sein.

Deshalb wird in der vorliegenden Arbeit für jeden im deutschen Recht vorgesehenen Aufhebungs- und Versagungsgrund separat untersucht, ob und unter welchen Umständen eine *révision au fond* erforderlich erscheint. Lässt sich diese Erforderlichkeit bejahen, wird anschließend erforscht, unter welchen Voraussetzungen eine solche *révision au fond* hinzunehmen ist und welche ihre Folgen wären. Da sogar die vorgesehenen Aufhebungs- und Versagungsgründe nahezu identisch sind, betrifft die Untersuchung sowohl das Aufhebungs- als auch das Anerkennungs- und Vollstreckbarerklärungsverfahren inländischer internationaler und ausländischer Handelsschiedssprüche. Zu diesem Zweck werden die im deutschen Recht vorgesehenen Aufhebungs- und Versagungsgründe gemäß ihrem Kontrollgegenstand in drei Kategorien aufgeteilt: erstens die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts betreffend; zweitens die Mängel des schiedsrichterlichen Verfahrens betreffend; drittens die Mängel des Tenors des Schiedsspruchs betreffend.

Hinsichtlich der die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts betreffenden Gründe, nämlich des Fehlens einer gültigen Schiedsvereinbarung, der Schiedsunfähigkeit des Streitgegenstands und der Kompetenzüberschreitung des Schiedsgerichts, erfolgt im Hinblick auf die Sachverhaltsfeststellungen des Schiedsgerichts keine *révision au fond*. Das staatliche Gericht ist bspw. bei der Überprüfung der Gültigkeit der Schiedsvereinbarung nicht an die Tatsachenfeststellungen des Schiedsgerichts gebunden. Da sich diese Feststellungen aber nicht auf die Streitsache beziehen, sondern rein prozessualer Natur sind, entsteht aus dem Bezweifeln ihrer Richtigkeit keine Sachprüfung des Schiedsspruchs.

Die Kontrolle der das schiedsrichterliche Verfahren betreffenden Gründe, nämlich der Gehörsverletzung und der vereinbarungs- oder gesetzeswidrigen Konstituierung des Schiedsgerichts oder Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens, betrifft zwar ebenfalls rein prozessuale Fehler des Schiedsgerichts. Allerdings kann die Effektivität dieser Kontrolle unter Umständen eine gewisse *révision au fond* erfordern, und zwar um die Kausalität des entdeckten Verfahrensfehlers, d.h. seinen Einfluss auf den Tenor des Schiedsspruchs, nachweisen zu können. Dazu hat das staatliche Gericht die Streitsache erneut und ohne Rücksicht auf den Verfahrensfehler zu beurteilen. Nur so kann es feststellen, ob sich der Verfahrensfehler auf die schiedsgerichtliche Sachbeurteilung ausgewirkt hat. Vorausgesetzt wird aber, dass die Geltendmachung des Verfahrensfehlers nicht präkludiert ist und dass die den Schiedsspruch anfechtende Partei im staatlichen Kontrollverfahren alle Tatsachen und Beweismittel hinsichtlich des Verfahrensfehlers unverzüglich beibringt. Dadurch können eventuelle böswillige Versuche der unterliegenden Schiedspartei, die Durchsetzung des Schiedsspruchs taktisch zu verzögern, ausgeschlossen werden.

Den Tenor des Schiedsspruchs betrifft zunächst die fehlende Verbindlichkeit eines ausländischen Schiedsspruchs im Erlassstaat als Versagungsgrund nach Art. V Abs. 1 lit. e UNÜ. Die Problematik der *révision au fond* bezieht sich nur auf den Fall der Aufhebung des ausländischen Schiedsspruchs im Erlassstaat wegen sachlicher Unrichtigkeit. Verweigern die deutschen Gerichte dem ausländischen Schiedsspruch aus diesem Grund die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung in Deutschland, lässt sich im Ergebnis eine *révision au fond* nicht vermeiden. Der überzeugenderen Auffassung zufolge verfügen aber die deutschen Gerichte über einen Ermessensspielraum, den Grund der Aufhebung des ausländischen Schiedsspruchs im Erlassstaat zu berücksichtigen. Die Aufhebung des Schiedsspruchs wegen sachlicher Unrichtigkeit ist als eine örtliche Besonderheit des Erlassstaats zu betrachten, die keinen Versagungsgrund in Deutschland darstellen sollte. Denn sie darf keine Hintertür für die Einführung des Ergebnisses einer *révision au fond* in die deutsche Rechtsordnung öffnen.

Der zweite Aufhebungs- und Versagungsgrund, der den Tenor des Schiedsspruchs betrifft, ist der Verstoß gegen den *ordre public* nach § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ZPO und Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ. Im deutschen Recht der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist unter dem Begriff *ordre public* der internationale *ordre public* zu verstehen, zu dem nicht jede zwingende Rechtsnorm, sondern nur die wesentlichen Grundsätze und Vorschriften des deutschen Rechts gehören. Der *ordre public* lässt sich weiterhin in prozessualen und materiellen unterteilen.

Der vorzuziehenden Stellungnahme zufolge ist aber der Verstoß gegen den prozessualen *ordre public* als Aufhebungs- und Versagungsgrund gegenüber den im Einzelnen aufgelisteten prozessualen Aufhebungs- und Versagungsgründen als subsidiär anzusehen. Er umfasst nämlich nur diejenigen Verletzungen des prozessualen *ordre public*, die von keinem der im Einzelnen aufgelisteten prozessualen Aufhebungs- und Versagungsgründe geregelt sind. Insofern betreffen bspw. der Aufhebungsgrund des § 1059 Abs. 2 Nr. 2 lit. b ZPO und der Versagungsgrund nach Art. V Abs. 2 lit. b UNÜ den Fall des Prozessbetrugs im Schiedsverfahren, aber nicht den der Gehörsverletzung, der von § 1059 Abs. 2 Nr. 1 lit. b ZPO und Art. V Abs. 1 lit. b UNÜ schon geregelt ist.

Hinsichtlich eines möglichen Prozessbetrugs im Schiedsverfahren ist für die Effektivität der staatlichen Kontrolle eine gewisse *révision au fond* ebenso unausweichlich. Insbesondere muss die den Schiedsspruch anfechtende Partei erstens ein angeblich betrügerisches Prozessverhalten der Gegenpartei, das im Schiedsverfahren stattgefunden hat, nachweisen. Dazu muss sie darlegen und beweisen, dass die Gegenpartei im Schiedsverfahren zumindest eine falsche, entscheidungsrelevante Tatsachenbehauptung mit Absicht aufgestellt hat. Zweitens ist die kausale Auswirkung des betrügerischen Prozessverhaltens auf die schiedsgerichtliche Sachbeurteilung zu belegen. Dazu muss die den Schiedsspruch anfechtende Partei beweisen, dass der Schiedsspruch sachlich falsch ist und dass dieser Sachfehler auf den Prozessbetrug zurückzuführen ist. Drittens ist noch der Faktor Zeit zu berücksichtigen. Die den Schiedsspruch anfechtende Partei hat alle Behauptungen und Beweismittel, die den Prozessbetrug angeblich nachweisen, im staatlichen Kontrollverfahren umgehend vorzulegen. Daneben ist zu fordern, dass der Prozessbetrug als Verfahrensmangel nicht präkludiert ist. Denn es ist wichtig, eine böswillige Anfechtung des Schiedsspruchs in der Sache durch die unterliegende Schiedspartei auszuschließen.

Der Verstoß gegen den materiellen *ordre public* stellt den einzigen Aufhebungs- und Versagungsgrund dar, der auf die Streitsache eingeht. Die Problematik der Einhaltung des Verbots der *révision au fond* tritt nur dann ein, wenn keiner der gesetzlich vorgesehenen prozessualen Aufhebungs- oder Versagungsgründe vorliegt, also wenn alle unabdingbaren prozessualen Voraussetzungen des Schiedsverfahrens erfüllt sind. Hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellungen des Schiedsgerichts stellt sich die Frage nach einer Ausnahme vom Verbot der *révision au fond* wie folgt: Die unterliegende, den Schiedsspruch anfechtende Schiedspartei behauptet, dass eine falsche Sachverhaltsfeststellung durch das Schiedsgericht dazu geführt hat, dass die Subsumtion fehlerhaft ist und deshalb eine Rechtsnorm des materiellen *ordre public* falsch angewendet worden ist. In der Praxis geht es hier vor allem um Fälle von Korruption im Grundvertrag oder um Verletzungen des Wettbewerbsrechts, die das Schiedsgericht angeblich übersehen hat.

Ob das staatliche Gericht an die schiedsgerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen gebunden ist oder deren Richtigkeit bezweifeln darf, ist schon seit Jahrzehnten sowohl in der internationalen Rechtsprechung als auch im deutschen Schrifttum umstritten. Die deutschen Gerichte haben im letzten Jahrhundert mehrmals ihre Position zu dieser Frage geändert. Bis heute hat die deutsche Rechtsprechung keine einheitliche Linie gefunden. Einerseits vertritt

die Mehrheit der Oberlandesgerichte die Stellungnahme, dass das staatliche Gericht an die schiedsgerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen gebunden ist, wenn diese Feststellungen auf einem fehlerfreien Verfahren beruhen. Andererseits besteht der Bundesgerichtshof immer noch auf seiner alten Ansicht, dass das staatliche Gericht an die Sachverhaltsfeststellungen des Schiedsgerichts niemals gebunden sein kann, da die *ordre public*-Kontrolle anderenfalls ihrer Effektivität entbehrt. Diese Stellungnahme äußerte der Bundesgerichtshof allerdings letztmals im Jahr 1983, als noch das alte deutsche Recht der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit galt.

Im deutschen Schrifttum lassen sich die jeweiligen Autoren gemäß ihren Für- oder Gegenargumenten in Befürworter und Kritiker einer solchen Bindung unterteilen. Nur einige der vertretenen Argumente sind aber überzeugend und manchmal erschöpfen sich die Stellungnahmen in voreingenommen positiven oder negativen Meinungen zur Institution der Schiedsgerichtsbarkeit. Nach der in der vorliegenden Arbeit vertretenen Betrachtungsweise ist die hier gestellte Frage nach der Bindungswirkung der Sachverhaltsfeststellungen des Schiedsgerichts bei der Überprüfung des materiellen *ordre public* wie folgt zu beantworten:

Erstens tritt, wie bereits erwähnt, die Problematik nur dann ein, wenn keiner der gesetzlich vorgesehenen, prozessualen Aufhebungs- oder Versagungsgründe vorliegt. Wichtig ist insbesondere, dass die Begründung des Schiedsspruchs eindeutig und frei von Widersprüchen ist. Nur dann kann das staatliche Gericht durch die Berücksichtigung der Gründe des Schiedsspruchs die *ratio decidendi* des Schiedsgerichts nachvollziehen und erkennen, ob der Tenor des Schiedsspruchs mit dem materiellen *ordre public* in Einklang steht.

Zweitens erscheint eine Ausnahme vom Verbot der *révision au fond* nur im Fall neuen Vorbringens erforderlich, also nur wenn die den Schiedsspruch anfechtende Partei neue tatsächliche Behauptungen oder Beweismittel vorbringt. Nach dem Abschlussbericht der Konferenz der International Law Association aus dem Jahr 2002 muss ein *starkes prima facie Argument* gegen die Richtigkeit der schiedsgerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen, also *begründete Zweifel* an ihrer Richtigkeit, bestehen. In diesem Sinne reicht es nicht aus, wenn die den Schiedsspruch anfechtende Partei pauschal die Richtigkeit des vom Schiedsgericht festgestellten Sachverhalts bezweifelt.

Drittens handelt es sich hierbei um einen Konflikt zwischen zwei Interessen. Auf der einen Seite steht das Erfordernis, dass der Tenor des Schiedsspruchs mit dem materiellen *ordre public* in Einklang steht. Auf der anderen Seite steht die Durchsetzung des Rechtsfriedens, der auf der Verbindlichkeit des Schiedsspruchs beruht und nur durch das Verbot der *révision au fond* eingehalten werden kann. Einem dieser zwei Interessen ist Vorrang zu gewähren. Hervorzuheben ist, dass beide diese Interessen *ordre public*-Interessen darstellen. Insofern sind sie gleichwertig, sodass eine mögliche Verletzung eines der beiden die gleiche Folge hat, nämlich einen Verstoß gegen den *ordre public*.

Als vorzuziehendes Kriterium zur Lösung dieses Interessenkonflikts ist die Eventualität eines *ordre public*-Verstoßes anzusehen. Wenn das staatliche Gericht die Richtigkeit der schiedsgerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen überprüft, um sich zu vergewissern, dass der Schiedsspruch nicht gegen den materiellen *ordre public* verstößt, wird der prozessuale *ordre public* mit Gewissheit verletzt. Grund dafür ist, dass das Hinwegsetzen über das Verbot der *révision au fond* die Verdrängung des Rechtsfriedens ohnehin zur Folge hat. Wenn das staatliche Gericht aber an die schiedsgerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen gebunden ist, besteht lediglich die Möglichkeit, dass der Schiedsspruch gegen den materiellen *ordre public* verstößt.

Als das geringere von zwei Übeln ist die Möglichkeit statt der Gewissheit eines *ordre public*-Verstoßes hinzunehmen. Insofern muss das staatliche Gericht bei der Kontrolle möglicher Verletzungen des materiellen *ordre public* an die schiedsgerichtlichen Sachverhaltsfeststellungen gebunden sein, wenn keiner der gesetzlich vorgesehenen prozessualen Aufhebungs- oder Versagungsgründe vorliegt. Ist das schiedsrichterliche Verfahren fehlerfrei, besteht schließlich nur eine geringe Chance, dass das Schiedsgericht den Sachverhalt falsch festgestellt hat.